



Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Studienordnung am 7. Juli 2021 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Februar 2022 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M.Sc.") an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena.

²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Die grundsätzliche Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem sportwissenschaftlichen Studiengang entsprechend eines Bachelorabschlusses im Umfang von 180 Leistungspunkten mit einer Gesamtnote, die 1,9 oder besser ist. ²Der Masterstudiengang Sportwissenschaft baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Performance & Health (180 LP) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie vergleichbaren Studiengängen auf.
- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen mit einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang können zugelassen werden, wenn der Prüfungsausschuss eine Gleichwertigkeit des Abschlusses feststellt. ²Sie ist in der Regel dann gegeben, wenn die Bewerber und Bewerberinnen ein Bachelorstudium im Umfang von mindestens 180 LP nachweisen können, wobei der Anteil des Studiums der Sportwissenschaft mindestens 120 LP betragen soll. ³Davon sollen mindestens 15 LP zu Inhalten aus der Forschungsmethodologie, Statistik und wissenschaftlicher Arbeitsmethoden vorliegen. ⁴Ausnahmen für besonders qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich. ⁵Eine Zulassung mit Auflagen ist in diesen Fällen möglich.
- (3) Die Bewerber und Bewerberinnen haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweislich des Abiturzeugnisses (Unterricht in den Klassen 5-10 oder 7-12 jeweils ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau B1) vorzuweisen.



- (4) Der Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und die detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Masterstudiengang qualifizierenden Studium) sind fristgemäß und formgerecht einzureichen.
- (5) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber und Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen vor der Immatrikulation hinreichende deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von §2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung nachweisen.
- (6) ¹Der Masterauswahlausschuss trifft seine Auswahl aus den vorliegenden Bewerbungen auf Basis der folgenden Kriterien: zum Studium zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen, wenn sie die in Abs. 1 formulierten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. ²Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann die Zulassung unter Widerrufsvorbehalt im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstand erfolgen. ³Bewerberinnen und Bewerber, deren Abschluss im Gesamtpredikat schlechter als mit 1,9, jedoch mindestens mit 2,5 bewertet ist und die die Zulassungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllen, können zugelassen werden, wenn sie eine besondere Eignung für diesen Masterstudiengang erkennen lassen. ⁴Die Entscheidung hierüber wird vom Masterauswahlausschuss getroffen. ⁵In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 3

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Master-Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Jahre.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) ¹Ausgerichtet an den Zielen und Standards guten wissenschaftlichen Handelns entwickeln die Studierenden ein berufliches Qualifizierungsprofil, mit dem sie sich gegenwärtige und zukünftige wissenschaftsorientierte Berufsfelder in den Bereichen Sport, Leistung, Bewegung und Gesundheit erschließen können. ²Aufgrund der Tendenz nationaler und internationaler Ausschreibungen, nicht konkrete Berufsbilder anzusprechen, sondern Kompetenzen zu fordern, werden in dem Studiengang neben den fachwissenschaftlichen Inhalten diejenigen Kompetenzen entwickelt, die für forschungsorientierte, interdisziplinäre und wissenschaftsgestützte Berufsfelder erforderlich sind. ³Dabei stehen insbesondere die sportwissenschaftlichen Schwerpunktthemen ‚Leistung‘ und ‚Gesundheit‘ im Fokus. ⁴Weiterhin bildet der Studiengang die Grundlagen für weiterführende Qualifikationen innerhalb oder außerhalb der Hochschule.



- (2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassende und vertiefte Kenntnisse in der im Studiengang vertretenen Teildisziplinen der Sportwissenschaft sowie deren interdisziplinäre Vernetzung. ²Auf der Basis relevanter Befunde, Theorien und Modelle sind die Absolventinnen und Absolventen zur systematischen Analyse, Interpretation und Integration neuer wissenschaftlicher Literatur sowie deren fachlicher und erkenntnistheoretischer Bewertung befähigt. ³Diese Kompetenzen können innovativ zur Lösung praxisrelevanter (z.B. evidenzbasierte Interventionsansätze) sowie wissenschaftlicher Probleme genutzt werden. (Fachkompetenzen)
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen können wissenschaftliche und anwendungsorientierte Projekte (z.B. Interventionen) im Rahmen der sportwissenschaftlichen Schwerpunktthemen ‚Leistung‘ und ‚Gesundheit‘ weitgehend autonom durchführen. ²Sie können eigene Forschungsfragen entwerfen, den aktuellen Forschungsstand erarbeiten und bewerten, ein unter forschungsmethodologischen Aspekten begründetes Forschungskonzept (inkl. Operationalisierungen) entwickeln und implementieren sowie empirische Daten (statistisch) analysieren. ³Auf der Basis der anschließenden Ergebnisinterpretation und -diskussion können evidenzbasierte Entscheidungen abgeleitet und kritisch reflektiert werden. ⁴Mit der Masterarbeit wird die Befähigung zum (eigenständigen) wissenschaftlichen Arbeiten zum Studienende nachgewiesen. (Methodenkompetenzen)
- (4) ¹Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationskompetenzen. ²Sie sind in der Lage, Projekte in Gruppen zu bearbeiten und dabei alle Gruppenmitglieder zu integrieren, Konfliktsituationen zu erkennen und zu lösen. ³Zudem kann evidenzbasiertes Wissen aufbereitet und dieses in Untersuchungs-, Beratungs- und Präsentationssituationen kommuniziert werden. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen sind weiterhin befähigt, Ergebnisse mit VertreterInnen unterschiedlicher Handlungsfelder zu diskutieren. (Sozialkompetenzen)
- (5) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten realistisch einzuschätzen sowie selbstständig und zielorientiert zu arbeiten. ²Sie sind selbstdiszipliniert, verfügen über eine hohe Belastbarkeit und eine vielseitig einsetzbare Kreativität. ³Zudem können sie fachspezifische Entscheidungen zügig und sachgerecht treffen und beherrschen die Grundsätze und Methoden des Selbstmanagements. ⁴Basierend auf den erworbenen Kompetenzen können die Absolventinnen und Absolventen wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch reflektieren und als Basis für eigenverantwortliches und ethisches Handeln nutzen. (Selbstkompetenzen)

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) Die weitere Untergliederung des Studiums, die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte und ihre empfohlene zeitliche Folge sind den Modulbeschreibungen und dem Musterstudienplan im Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.



(4) Das Master-Studium der Sportwissenschaft gliedert sich in 11 Pflichtmodule:

- Psychologie motorischen Lernens und motorischer Leistung (5 LP)
- Kognition im Sport (10 LP)
- Sportmedizin 1 (10 LP)
- Sportmedizin 2 (10 LP)
- Ökonomische Aspekte der Gesundheit (10 LP)
- Struktur und Analyse der Märkte im Sport (10 LP)
- Sportpädagogische Aspekte der Gesundheitsförderung (8 LP)
- Statistik (7 LP)
- Evidenzbasierte Trainingswissenschaft (10 LP)
- Bewegungsanalyse und Biomechanik (10 LP)
- Masterarbeit (30 LP)

§ 6

Zulassung zu einzelnen Modulen

(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
M-SMED2	M-SMED1

§ 7

Studienfachberatung

- (1) ¹Für die individuelle Studienberatung steht am Institut für Sportwissenschaft die Studienfachberatung zur Verfügung. ²In modulspezifischen Studienfragen beraten die Modulverantwortlichen. ³In Prüfungsfragen berät das Prüfungsamt des Instituts für Sportwissenschaft.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 9

Inkrafttreten und Wechsel des Studiengangs

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.
- (2) Studierenden, welche vom Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts in den Masterstudiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science wechseln, werden bisher erbrachte Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena